

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail an [REDACTED]
[REDACTED]

Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 60 98 95 9 – 10
Fax: +49 (0) 30 60 98 95 9 – 19

mirco.dragowski@deutschestartups.org
www.deutschestartups.org

Berlin, den 30.12.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrte [REDACTED]

wir haben den Referentenentwurf für die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie mit großem Interesse zur Kenntnis genommen und uns dazu mit unseren Mitgliedern, insbesondere unserer Fachgruppe Fintech-Startups ausgetauscht. Neben allgemeinen und grundsätzlichen Erwägungen zum dem Referentenentwurf, wollen auch zu einigen spezifischen Regelungen und Fragen Stellung beziehen.

In der Kommissionsmitteilung „Europas Marktführer von morgen: die Start-up- und die Scale-up-Initiative“ (COM(2016) 733) vom 22.11.2016 beschäftigt sich die Kommission mit den besonderen Herausforderungen von Startups in Europa und somit auch in Deutschland:

„Start-ups sind häufig technologiebasiert und kombinieren im Allgemeinen ein schnelles Wachstum, eine starke Abhängigkeit von Produktinnovationen, Prozessen und Finanzmitteln, ein überaus großes Augenmerk auf neuen technologischen Entwicklungen und eine umfassende Nutzung innovativer Geschäftsmodelle und kollaborativer Plattformen.“

Zu den Herausforderungen für Startups durch Regulierung führt die Kommission aus: „Erstens kann die Identifizierung und Erfüllung der regulatorischen und administrativen Bestimmungen und Formalitäten zeitaufwendig sein, da sich die Informationen über nationale und EU-Vorschriften häufig nicht zentral abrufbar und überaus komplex sind. Das Verständnis aller steuer-, unternehmens- und arbeitsrechtlichen sowie sonstigen Auflagen stellt eine echte Herausforderung dar, insbesondere für ein Start-up mit begrenzten Ressourcen oder Fachkenntnissen. Die Konsultation zeigte, dass Start-ups, selbst wenn sie alle einschlägigen Anforderungen verstanden haben und erfüllen, diese als zu belastend empfinden.

...

Daher müssen Behörden auf allen Ebenen – lokal, regional, national und europaweit – tätig werden, um unnötige Schranken und Belastungen zu beseitigen und die Unternehmen bei der Bewältigung der unvermeidbaren Hindernisse zu unterstützen.

...

Schließlich sehen sich Innovatoren und insbesondere Start-ups oft vor Regulierungshürden oder unsicheren Verhältnissen bei der Einführung ihrer Innovationen auf dem Markt konfrontiert. Im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung berücksichtigt die Kommission, wie vom Rat gefordert, die potenziellen Auswirkungen aktueller und neuer Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Innovationsprinzip.“

Wenn man die Regulierung auch von Startups in Europa durch die Geldwäscherichtlinie bewertet, dann bleibt festzustellen, dass die oben stehende Erkenntnis der Kommission über die Herausforderungen von Startups noch nicht berücksichtigt wurde.

Bei allem Verständnis für die wirksame Erreichung der Ziele der Richtlinie fordern wir als Verband auch den Blick auf das Ziel der Bundesregierung sowie der Kommission, Innovationen und somit auch Startups in Deutschland und Europa zu stärken.

Wichtig ist hier eine smarte Regulierung, die beide Ziele bestmöglich in Einklang bringt. Da die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Gegenstand des Referentenentwurfs ist, fokussieren wir uns in diesem Stadium auf die konkrete

Umsetzung und die Frage, wie die Umsetzung die Ziele Geldwäscheprävention sowie Innovationsförderung zusammenbringt.

Wichtig ist uns der Aspekt, dass durch die Umsetzung keine stärkere Regulierung durch zusätzliche nationale Regelungen erfolgt und auch keine weiteren Verwaltungsaufwände sowie keine stärkeren Dokumentationspflichten entstehen. Denn dadurch würden nicht nur die bestehenden Startups in Deutschland noch stärker behindert und in ihrem Wachstum erheblich begrenzt werden, sondern der Standort Deutschland im internationalen und europäischen Wettbewerb der Finanztechnologie benachteiligt werden. Internationale Startups suchen sich in Europa das beste Ökosystem und gerade im Fintechbereich ist Regulierung einer der relevanten Faktoren wenn nicht sogar der relevanteste Standortfaktor. Neue Gründungen im Fintechbereich entstehen dann erst gar nicht in Deutschland. Die Gründer sind international mobil.

Daher sollte im Rahmen der nationalen Richtlinienumsetzung grundsätzlich auf für Startups nachteilige zusätzliche Regelungen verzichtet werden.

§9 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 1 Nr. 5 GWG-E

Ein Beispiel hierfür sind die Identifikationspflichten bei der Annahme von Bargeld gem. §9 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 1 Nr. 5 GWG-E des RefE.

Diese Regelung betrifft konkret unser Mitglied barzahlen.de.

Die Umsetzung der Entwurfsfassung würde zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand in der Praxis führen, da Einzelhändler regelmäßig nicht über die organisatorischen und technischen Einrichtungen verfügen, um derartige Prozesse in datenschutzkonformer und zugleich wirtschaftlich tragfähiger Weise durchzuführen. Somit gefährdet eine Umsetzung des Entwurfs Geschäftsmodelle und Innovationen in diesem Bereich. Bei einer Abwägung zugunsten technologischer Innovationen, neuer Geschäftsmodelle und europäischer Wettbewerbsfähigkeit, werben wir für eine Regelung im Sinne des Startups und zukünftiger sowie weitere internationaler Gründungen in diesem Bereich.

Wir schlagen vor, von einer Schwellenwertunabhängigkeit der Regelung im vorliegenden Entwurf abzusehen und bei der bisherigen Regelung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 GwG zu bleiben, die eine Identifikationspflicht erst ab 1.000 Euro vorsieht.

§ 12 Abs. 2

Wir wünschen uns generell schnelle Prozesse der Verwaltung, gerade auch von Gesetz- sowie Verordnungsgebern. Die Startups im Fintechbereich brauchen schnelle und rechtssichere Antworten auf die Fragen, die auch eine Rechtsverordnung gemäß § 12 Abs. 2 GwG-E zukünftig beantworten soll. Daher empfehlen wir, dass das Bundesministerium der Finanzen allein die Verordnungsermächtigung innehat.

Beim vorliegenden Entwurf und auch aufgrund der „-Kann“-Formulierung ist uns noch nicht klar, wie und vor allem wann und durch wen die Feststellung der Eignung für neue Verfahren in der Praxis erfolgen soll. Wir wünschen uns auch Klarheit darüber, inwiefern Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz künftig die Eignung neuer Verfahren selbst beurteilen können.

§ 16

Bei § 16, der Ausführung durch Dritte, bestehen aus unserer Sicht beim vorliegenden Referentenentwurf Unklarheiten darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Nutzung von bei früherer Gelegenheit erhobenen Identifizierungsdaten zulässig ist und inwieweit die bisherige Bafin-Praxis noch Bestand hat. Denn auf S. 130 der Begründung zu § 16 GwG-E heißt es zur Identifizierung durch vertrauenswürdige Dritte:

„Beiden Fällen ist jedoch gemeinsam, dass die anderen Personen oder Unternehmen die Pflichten des eigentlich Verpflichteten in vollem Umfang übernehmen. Wenn dieser zur Neudurchführung einer Identifizierung verpflichtet ist, haben auch die anderen Personen oder Unternehmen eine solche durchzuführen und können z.B. insofern nicht auf eine frühere, bereits zu anderen Zwecken erfolgte Identifizierung zurückgreifen“.

Wir empfehlen daher, dass zumindest in der Begründung klargestellt wird, dass die wiederholte Nutzung von Identifikationsdaten vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen zulässig ist.

§ 52

Gerade im Bereich der Bußgeldvorschriften verwendet der Entwurf viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Diese verschaffen zwar der Verwaltung Flexibilität und eine bessere Möglichkeit, auf Einzelfälle einzugehen, jedoch erschweren diese unbestimmten Rechtsbegriffe die Klarheit und Transparenz für Startups – auch bei der Frage, inwieweit ein Fintech-Startup gegründet werden sollte. Auch bei der Investorensuche von Startups können sich neben zu starken Regulierungen unsichere Rechtslagen und unkalkulierbare Bußgelder als Hindernisse für ein Investment in ein junges Technologieunternehmen darstellen. Daher fordern wir eine Regelung im Rahmen der Bußgeldvorschriften, die Bußgelder nur sehr maßvoll sowie klar und transparent androht.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Stellungnahme aufnehmen und berücksichtigen. Wir stehen Ihnen für einen weiteren Austausch – vor allem zur Startuprelevanz von Gesetzesentwürfen- gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

